

14.01.2022

### Beschwerde bezüglich gehäufter Ablehnungen / Kürzungen bei Anträgen außervertraglicher Psychotherapie

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Kolleg:innen, die mit einer Privatpraxis Einzelfälle bearbeiten, deren Finanzierung über § 13 Abs.3 SGB V in Betracht kommt, ist aufgefallen, dass es seit einiger Zeit gehäuft zu ablehnenden Therapiegutachten durch den MDK Berlin Brandenburg kam, die im jeweiligen Einzelfall nicht nachvollziehbar schienen. Nach Anforderung der Gutachten zeigte sich, dass die Begutachtungen alle durch [REDACTED] erfolgt waren und sich die Ablehnungen in Inhalt und Wortlaut häufig stark ähnelten, was den Eindruck pauschaler Empfehlungen gegen Psychologische Psychotherapie erweckte.

Die von uns gesammelten vorliegenden Gutachten von 10 Psychotherapeut:innen enthielten gehäuft die pauschale Begründung, die Dringlichkeit bzw. Notwendigkeit einer Psychotherapie sei nicht gegeben, obwohl dies sowohl durch beiliegendes PTV11-Formular eines:r niedergelassenen Psychotherapeut:in, beiliegenden Konsiliarbericht ärztlicher Kolleg:innen bestätigt als auch inhaltlich im Bericht zum Therapieantrag dargelegt worden war. Konkrete Begründungen und Anhaltspunkte, die diese Behauptung unterstützten, wurden jeweils nicht genannt. Unseres Erachtens wurde dabei die Einschätzung von qualifizierten ärztlichen und/oder psychotherapeutischen Fachkräften übergangen, deren Einschätzungen im persönlichen Kontakt entstanden sind.

In 12 von 13 vorliegenden Gutachten empfahl [REDACTED] eine fachärztliche Behandlung (die eigene Berufsgruppe) als Ersatz oder Methode der Wahl, obwohl dies hinsichtlich der Leitlinien zur jeweiligen Diagnose nicht nachvollziehbar ist, beispielsweise bei der Behandlung von Posttraumatischen Belastungsstörungen. Dies ist insbesondere in jenen Fällen für uns nicht nachvollziehbar, bei denen von psychiatrischer Seite zuvor eine Psychotherapie als dringend notwendig erachtet und diese Dringlichkeit mittels PVT11 bescheinigt worden ist.

In der Hälfte der vorliegenden Gutachten verwies [REDACTED] auf Wege ins kassenärztliche Versorgungssystem, obwohl bereits zuvor beim Antrag auf Probatorik das Systemversagen durch entsprechende Nachweise belegt worden war.

Mehrfach empfahl [REDACTED] das Aufsuchen einer psychosozialen Beratungsstelle anstelle der beantragten Psychotherapie. Dabei war jeweils unklar, welche Art von Beratungsstelle und welches konkrete Unterstützungsangebot als hilfreich erachtet wurde. In den uns vorliegenden Fällen stellte sich das Aufsuchen einer Beratungsstelle als eine unzureichende, zum Teil inadäquate Unterstützungsform dar. Gerade in Fällen komplexer Traumafolgeerkrankungen mit erheblichen Bindungsstörungen ist das Aufsuchen einer Kontakt- und Beratungsstelle ohne vorherige Psychotherapie gar nicht möglich und ist dann eher das Ergebnis eines erfolgreichen psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.

Auch wenn zum Teil durch eingelegten Widerspruch eine Bewilligung der Psychotherapie erreicht werden konnte, bedeuten ablehnende Gutachten für die ohnehin schon psychisch stark belasteten Patient:innen weitere unzumutbare Wartezeiten, kräftezehrender Mehraufwand durch das Einlegen des Widerspruchs und zusätzliche Unsicherheiten, welche sich immer wieder auch in einer deutlichen Zunahme an Beschwerden zeigt.

Im Sinne unserer Patient:innen bitten wir Sie um eine interne Prüfung unserer Beobachtungen und Befürchtungen.

Mit freundlichen Grüßen,